

Rechtsanwalt Marco Hesser

Ihr Fachmann in rechtlichen Dingen



Marco Hesser Rechtsanwalt informiert:

Neuerungen im Unterhaltsrecht nach dem 01.08.2008

Wesentliche Veränderungen im Unterhaltsrecht bringen die am 01.01.2008 gültigen Gesetze, insbesondere für die Kinder, die Unterhaltsforderungen vereinfacht durchsetzen können.

Durch die neuen Regelungen sollen geschiedene Eheleute mehr Eigenverantwortung haben.

Bisher war es so, dass unterhaltsberechtigende Kinder im Rang gleich standen mit dem geschiedenen oder neuen Ehepartner. Nunmehr ist es allerdings so, dass Kinder aus einer Ehe oder einer Partnerschaft ohne Trauschein jeweils an 1. Stelle stehen, auch die Kinder nachfolgender Ehen.

Vereinfacht wurde das Unterhaltsrecht dadurch, dass ein Mindestunterhalt festgesetzt wurde, der sich an dem steuerlichen Freibetrag für das Existenzminimum (Kinderfreibetrag) richtet. Auch die in der Vergangenheit komplizierte Verrechnung des Kindergeldes ist vereinfacht worden. Eine Differenzierung von Unterhaltssätzen für Kinder der alten und neuen Bundesländer gibt es nicht mehr.

Weitere Neuerungen betreffen die geschiedenen Eheleute selbst, da den geschiedenen Ehepartnern zugemutet wird, den vor der Ehe erlernten und ausgeübten Beruf wieder zu verrichten, auch wenn hierdurch der Lebensstandard, der durch die Ehe erreicht wird, geringer wird. Mit Ausnahme von langjährigen Ehen bedeutet dies, dass nicht allein deswegen nachehelichen Unterhalt bzw. Aufstockungsunterhalt durchgesetzt werden kann, da in der Ehezeit ein gehobener Lebensstandard erreicht wurde. Zugemutet wird dem geschiedenen Ehepartner auch dann, wieder eine Arbeitsstelle anzunehmen, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, die allerdings Kinderbetreuungsmöglichkeiten vor Ort genießen. Auch dies ist ein neuer Grundsatz, der die Eigenverantwortung der geschiedenen Ehepartner fördern soll. Nach bisherigem Unterhaltsrecht konnte der das Kind betreuende Ehegatte mit einer Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zum 8. Geburtstag des jüngsten Kindes warten, zwischen dem 8. und 16. Lebensjahr wurde nur eine teilschichtige Arbeit verlangt und danach vollschichtig. Das neue Unterhaltsrecht allerdings mutet dem die Kinder betreuenden Ehegatten bereits zu, ab dem 3. Geburtstag eine Erwerbstätigkeit zu ergreifen, da in der heutigen Zeit die Kinder-Betreuungs-möglichkeiten in allen Städten und Kommunen im höchsten Maße ausgebaut sind und noch weiter ausgebaut werden.

Rechtsanwalt Marco Hesser

Ihr Fachmann in rechtlichen Dingen



Das neue Unterhaltsrecht bietet aber vielmehr als bisher, Einzelfallentscheidungen vorzunehmen, so dass erst die Praxis in mehreren Jahren Rechtssprechungen und damit vorliegenden Grundsatzurteilen erweisen wird, in welche Richtung die Rechtssprechung tatsächlich läuft. Die Gerichte haben u. a. die Möglichkeit, nachehelichen Unterhalt der Höhe oder der Zeit nach zu befristen, da der in der Ehezeit gewohnte Lebensstandart nicht mehr entscheidend ist, sondern nur ein Kriterium von vielen, die die Rechtssprechung erst entwickeln muss.